

4.	Angaben zur Stromentnahme (1 MWh = 1.000 kWh)	
	Im Antragszeitraum zu betrieblichen Zwecken des Unternehmens entnommene Strommengen:	
	- Entnahme zum ermäßigten Steuersatz von 12,30 EUR/MWh als Inhaber einer Erlaubnis nach § 9 Abs. 3 u. 4 StromStG (einschl. Sockelverbrauchsmenge)	MWh
	- Entnahme zum Regelsteuersatz von 20,50 EUR/MWh	MWh
5.	Angaben zur Mineralölverwendung	
	Im Antragszeitraum zu betrieblichen Zwecken verheizte Mineralölmengen :	
	- Gasöl (leichtes Heizöl) zum Steuersatz von 61,35 EUR/1.000 l	Liter
	- Erdgas/andere gasförmige Kohlenwasserstoffe zum Steuersatz von 5,50 EUR/MWh	MWh
	- Flüssiggas zum Steuersatz von 60,60 EUR/1.000 kg	kg
6.	Für den Antragszeitraum wurde bereits beantragt: <input type="checkbox"/> vorläufige(r) Erlass, Erstattung oder Vergütung der Stromsteuer nach § 10 StromStG <input type="checkbox"/> Erlass, Erstattung oder Vergütung der Mineralölsteuer nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 MinöStG <input type="checkbox"/> vorläufige(r) Erlass, Erstattung oder Vergütung der Mineralölsteuer nach § 25a MinöStG	
7.	Hinweis nach § 4 Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes: Die Angaben sind Voraussetzung für die Festsetzung der Steuererstattung bzw. –vergütung nach § 10 des Stromsteuergesetzes und/oder § 25a des Mineralölsteuergesetzes. Die Daten werden in automatisierten Verfahren verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden dabei beachtet.	
8.	Anlagen und Unterschrift	
	Als Anlagen sind diesem Antrag beigelegt: <input type="checkbox"/> Stromrechnungen <input type="checkbox"/> Mineralölrechnungen <input type="checkbox"/> Nachweis über die entrichteten Rentenversicherungsbeiträge <input type="checkbox"/> sonstige Unterlagen _____ _____ Ort, Datum und Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers	

Anleitung

zum Antrag auf Erlass, Erstattung oder Vergütung der Stromsteuer nach § 10 des Stromsteuergesetzes (StromStG) und/oder der Mineralölsteuer nach § 25a des Mineralölsteuergesetzes (MinöStG)

Allgemeines

Eine Entlastung von der Stromsteuer nach § 10 StromStG und von der Mineralölsteuer nach § 25a MinöStG ist ausschließlich für **Unternehmen des Produzierenden Gewerbes** im Sinne der vorgenannten Rechtsvorschriften möglich.

Für eine Antragstellung ist es jedoch nicht erforderlich, dass dem Unternehmen bereits eine Erlaubnis zur steuerbegünstigten Entnahme von Strom als Unternehmen des Produzierenden Gewerbes nach § 9 Abs. 3 und 4 StromStG erteilt worden ist. Ebenso setzt eine Antragstellung nach § 25a MinöStG nicht voraus, dass bereits eine Entlastung von der Mineralölsteuer nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 MinöStG beantragt wurde. Die Entlastung nach § 25a MinöStG wird unabhängig von der Begünstigung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 MinöStG gewährt, ersetzt diese jedoch nicht. Wegen der erforderlichen Zuordnung zum Produzierenden Gewerbe benötigt das Hauptzollamt in diesen Fällen allerdings noch weitere Angaben über die wirtschaftliche Tätigkeit des Unternehmens, um den Antrag abschließend bearbeiten zu können. Für weitere Auskünfte dazu wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt. Das Dienststellenverzeichnis der Zollverwaltung mit näheren Informationen zu den Hauptzollämtern finden Sie auch im Internet unter www.zoll.de.

Die Verwendung dieses Antragsvordrucks ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Er enthält jedoch alle Angaben, die das Hauptzollamt im Regelfall für die Entscheidung über Ihren Antrag auf Erlass, Erstattung oder Vergütung der Stromsteuer nach § 10 StromStG und/oder der Mineralölsteuer nach § 25a MinöStG benötigt. Allerdings kann das Hauptzollamt weitere Angaben und Unterlagen anfordern, wie zum Beispiel die Strom- und Mineralölbezugsrechnungen oder Verbrauchsabrechnungen über die verwendeten Mineralöle.

Die Steuerentlastungen nach § 10 StromStG und § 25a MinöStG sind für innerhalb eines Kalenderjahres (Abrechnungszeitraum) entnommenen Strom bzw. verwendetes Mineralöl spätestens bis zum 31. Dezember des folgenden Kalenderjahres (Ausschlussfrist) schriftlich bei dem Hauptzollamt zu beantragen, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat. Das Hauptzollamt kann jedoch auf Antrag vorläufige Abrechnungszeiträume von einem Kalendermonat, einem Kalendervierteljahr oder einem Kalenderhalbjahr zulassen, so dass Teile des Erstattungs- bzw. Vergütungsbetrages bereits unterjährig beantragt und ausgezahlt werden können. Für die Verfahrenseinzelheiten dazu wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

Als gesetzliche Grundlagen sind das Stromsteuergesetz vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378, 2000 I S. 147), die Stromsteuer-Durchführungsverordnung vom 31. Mai 2000 (BGBl. I S. 794) sowie das Mineralölsteuergesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2185, 1993 I S. 169, 2000 I S. 147) ebenfalls im Internet unter www.zoll.de im Bereich „Vorschriften und Vordrucke“ in aktueller Fassung einsehbar.

Die Höhe des Erlasses, der Erstattung oder der Vergütung ist durch den Antragsteller im Antragsvordruck nicht selbst zu berechnen. Information über die Berechnung mit Beispielen sowie ein Schema zur Selbstberechnung finden Sie im Informationsblatt „Berechnung des Erlasses, der Erstattung oder der Vergütung nach § 10 StromStG und § 25a MinöStG“.

Zu 3. Angaben zu den Rentenversicherungsbeiträgen

Die der steuerlichen Belastung des Unternehmens gegenüberzustellende Entlastung in der Rentenversicherung ist die Differenz zwischen dem Arbeitgeberanteil, den das Unternehmen für das Antragsjahr entrichten müsste, wenn die Beitragssätze des Jahres 1998 im Antragsjahr noch gelten würden, und dem Arbeitgeberanteil, den das Unternehmen nach den geltenden Beitragssätzen für das Antragsjahr tatsächlich entrichten muss. Damit das Hauptzollamt die Entlastung in der Rentenversicherung berechnen kann, tragen Sie hier bitte die Angaben zu den Rentenversicherungsbeiträgen des Jahres 2005 getrennt nach den Beiträgen zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten (3.1) und zur knappschaftlichen Rentenversicherung (3.2) ein. Die Beiträge sind

dabei immer dem Kalenderjahr zuzuordnen, für das sie gezahlt worden sind. Dies bedeutet zum Beispiel in den Fällen der so genannten Märzklausele nach § 23a Abs. 4 SGB IV, dass die Beiträge auch bei Anträgen nach § 10 StromStG und § 25a MinöStG dem Vorjahr zuzuordnen sind.

Zu 3.1 und 3.2

Die Angaben zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten und zur knappschaftlichen Rentenversicherung sind jeweils getrennt nach den unterschiedlichen Arbeitgeberanteilen einzutragen.

Die nachfolgenden Hinweise zu bestimmten Sonderfällen der Verteilung der Beitragslast zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer beziehen sich beispielhaft auf die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten. Sie gelten sinngemäß auch für die knappschaftliche Rentenversicherung.

In der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten werden die Beiträge vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer im Regelfall je zur Hälfte getragen. Insbesondere in den folgenden Fällen sind jedoch Ausnahmen von der hälftigen Verteilung der Beitragslast vorgesehen:

a) Geringfügig entlohnte Beschäftigungen (400-Euro-Jobs)

Der vom Arbeitgeber zu zahlende Pauschalbeitrag von 12 % des Arbeitsentgeltes wird bei der Berechnung der Entlastung des Unternehmens in der Rentenversicherung nicht berücksichtigt. Angaben dazu sind deshalb in Ihrem Antrag nicht erforderlich.

b) Beschäftigung im Niedrig-Lohn-Sektor (400,01 - 800 Euro)

Der Arbeitgeber trägt im Ergebnis die Beiträge aus dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt multipliziert mit dem halben Beitragsatz. Das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt und die darauf entfallenden Arbeitgeberanteile tragen Sie bitte unter 3.1.1 ein.

c) Kurzarbeiter- und Winterausfallgeld

Der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer tragen den Beitrag aus dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt je zur Hälfte. Die auf das so genannte fiktive Arbeitsentgelt entfallenden Beiträge werden dagegen vom Arbeitgeber allein getragen. Tragen Sie bitte das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt und den darauf entfallenden Arbeitgeberanteil unter 3.1.1 sowie das fiktive Arbeitsentgelt und die darauf entfallenden Beiträge unter 3.1.2 ein.

d) Altersteilzeit

Die Beiträge aus dem Regelarbeitsentgelt der Altersteilzeit werden durch den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer je zur Hälfte getragen. Die auf die beitragspflichtigen Einnahmen nach § 163 Abs. 5 SGB VI entfallenden Beiträge trägt dagegen der Arbeitgeber allein. Tragen Sie bitte das Regelarbeitsentgelt und die darauf entfallenden Beiträge unter 3.1.1 sowie die beitragspflichtigen Einnahmen nach § 163 Abs. 5 SGB VI und die darauf entfallenden Arbeitgeberanteile unter 3.1.2 ein.

e) Auszubildende

Übersteigt das Arbeitsentgelt eines Auszubildenden auf den Monat bezogen nicht 325 Euro, trägt der Arbeitgeber den Rentenversicherungsbeitrag allein. Das Arbeitsentgelt und die darauf entfallenden Beiträge tragen Sie bitte unter 3.1.2 ein.

Zu 4. Angaben zur Stromentnahme

Anzugeben sind die im Antragszeitraum für betriebliche Zwecke des Unternehmens entnommenen Strommengen getrennt nach den Entnahmen zum ermäßigten Steuersatz von 12,30 EUR/MWh als Inhaber einer Erlaubnis nach § 9 Abs. 3 und 4 StromStG (Unternehmen des Produzierenden Gewerbes) und den Entnahmen zum Regelsteuersatz von 20,50 EUR/MWh. Die durch das Unternehmen selbst zu versteuernde so genannte Sockelverbrauchsmenge von 25 MWh im Kalenderjahr geben Sie bitte bei der zum ermäßigten Steuersatz von 12,30 EUR/MWh entnommenen Strommenge an.

Bitte beachten Sie, dass eine Entlastung von der Stromsteuer nur für solche Strommengen gewährt wird, die durch das Unternehmen selbst zu betrieblichen Zwecken verbraucht worden sind. Es sind deshalb hier insbesondere keine Mengen anzugeben, die durch das Unternehmen an Andere geleistet oder zu nicht betrieblichen Zwecken entnommen worden sind.

Weil sich durch die Angaben zur Stromentnahme ggf. auch die Höhe der Entlastung von der Mineralölsteuer nach § 25a MinöStG erhöht, machen Sie diese Angaben bitte auch dann, wenn nur eine Entlastung von der Mineralölsteuer nach § 25a MinöStG beantragt wird.

Zu 5. Angaben zur Mineralölverwendung

Anzugeben sind die im Antragszeitraum durch das Unternehmen für betriebliche Zwecke verheizten Mineralölmengen, ausgenommen jedoch solche Mineralöle, die zur Erzeugung von Wärme zur Stromerzeugung verheizt worden sind. Darüber hinaus sind hier auch solche Mineralölmengen nicht anzugeben, die steuerfrei verheizt wurden oder für die aus anderen Gründen eine vollständige Entlastung von der Mineralölsteuer in Betracht kommt. Da im Rahmen dieser Anleitung nicht auf alle derartigen Ausnahmen und auf im Übrigen bestehende Entlastungsmöglichkeiten von der Mineralölsteuer im Einzelnen eingegangen werden kann, wenden Sie sich bei Fragen zu Ihrem individuellen Sachverhalt bitte an das zuständige Hauptzollamt.

Bitte beachten Sie, dass eine Entlastung von der Mineralölsteuer nicht für die bezogenen Mengen sondern nur für solche Mineralöle gewährt wird, die im Antragszeitraum durch das Unternehmen bereits verwendet worden sind. Bei Fragen zur Mengenermittlung im Einzelfall wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

Die Angaben zur Mineralölverwendung sind nicht erforderlich, wenn nur eine Entlastung von der Stromsteuer nach § 10 StromStG beantragt wird.